

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt: Glaubtenstrasse im Abschnitt Schauenbergstrasse bis Obsthaldenstrasse, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG, LS 722.1) wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt: Neuer gemeinsamer Rad- und Fussweg im Abschnitt Schauenbergstrasse bis Lerchenhalde, behindertengerechter Ausbau und Verlängerung der Haltekanten der Bushaltestellen «Lerchenhalde», «Schumacherweg» und «Glaubtenstrasse Süd», Neupflanzung von Bäumen, Umgestaltung des Knotens Glaubtenstrasse/Lerchenhalde mit Anpassung der Veloführung, Anpassungen der Trottoirüberfahrten sowie aller Fussgängerquerungen, Abbau von drei Parkplätzen, Strassenbelags- und Werkleitungserneuerung.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Pläne liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können aufgrund der pandemiebedingt eingeschränkten Öffnungszeiten jeweils am Dienstag und Donnerstag von 10.00 bis 14.00 Uhr eingesehen werden. Termine ausserhalb dieser Zeiten sind nach telefonischer Vereinbarung möglich unter Telefonnummer 044 412 27 86.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 16. Juni 2021 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 16. Juni 2021, Verkehrsvorschriften [Kreis 10]).

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 18. Juni bis Montag, 19. Juli 2021**.

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG).

Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 18. Juni 2021).

Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 16./18. Juni 2021

Zürich, 4. Juni 2021 dai / stt

Manja Dähler MLaw
Juristin Rechtsdienst